FREIKIRCHEN.CH

VFG – Freikirchen Schweiz
Sekretariat
Witztbergstrasse 7
8330 Pfäffikon ZH

Tel. 043 288 62 17
info@freikirchen.ch
www.freikirchen.ch

Per mail: debora.gianinazzi@bj.admin.ch (PDF und word-Datei)

Bern, im Juni 2019
PS/PD

13.468 n.Pa.Iv. Fraktion GL: Ehe für alle

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren Kommissionsmitglieder

Mit Schreiben vom 14. März 2019 haben Sie das rubrizierte Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der VFG – Freikirchen Schweiz ist ein nationaler Kirchenverband mit gegenwärtig 17 freikirchlichen Bewegungen aus der Deutschschweiz und dem Tessin, zu denen über 700 örtliche Kirchen mit ihren diakonischen Werken gehören. Nach Schätzungen machen die Evangelisch-Freikirchlichen 2,5-3,2% der Schweizer Bevölkerung aus.

Neben der Schweizer Bischofskonferenz und dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund versteht sich der VFG zusammen mit dem Réseau als dritte Kraft der christlichen Kirchen in der Schweiz und als Sprachrohr für die gemeinsamen Anliegen der Freikirchen. Das Nationale Forschungsprogramm "Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft" (NFP 58) hat 2008 für ein normales Wochenende in der Schweiz 690'000 Personen ermittelt, die an einem religiösen Ritual teilnehmen. 189'070 Personen (27.4%) machen das in einem freikirchlichen Gottesdienst (gegenüber 99'352 Personen (14.4%) in ev. ref. Kirchen und 264'596 (38,4%) in katholischen Gemeinden.)

Der VFG debattiert sehr unterschiedliche Fragen. Wir begrenzen uns nicht nur auf kulturelle und religiöse Fragen. Für uns ist es von entscheidender Wichtigkeit, dass wir im 21. Jahrhundert in unserer Gesellschaft zu einem gelingenden Miteinander finden. Dazu möchten wir beitragen.

Aufgrund unserer Haltung zur Bibel und des christlichen Menschenbildes gehen wir davon aus, dass Menschen von Gott als Mann und Frau als zwei sich

ergänzende Individuen geschaffen wurden. Sie sind bewusst andersartig. In diese Verbindung wurde die Möglichkeit der Fortpflanzung hineingelegt.(1. Mo 1,27: So schuf Gott den Menschen als sein Abbild, ja, als Gottes Ebenbild; und er schuf sie als Mann und Frau, HfA).

Gottes tiefstes Wesen der Liebe zeigt uns, unabhängig von unserer menschlichen Gebrochenheit und Fehlbarkeit, dass auch Gott als der Erschaffer der Menschen auf ein Gegenüber ausgerichtet ist. Menschen können tiefe Liebe empfinden und eine direkte Zuwendung zueinander zeigen. Die biblische Begründung der Ehe finden wir in 1. Mose 2,24 und bei Jesus Christus bestätigt (Matthäus 19,4-6). Vier Dinge lassen sich aus diesem Text ableiten:

1. Der Mensch kann willentlich und öffentlich eine neue soziale Einheit schaffen (*...Eltern verlassen, 1. Mose 2,24*).
2. Gott sieht die Ehe zwischen Mann und Frau als Schöpfungsordnung an *(...Mann...&...Frau...).*
3. Mann und Frau gehen eine alles umfassende Bindung ein *(...verbindet sich so eng mit seiner Frau).*
4. Sie bilden eine eigenständige Lebensgemeinschaft (..., *dass die beiden eins sind mit Leib und Seele.*).

Dieses christliche Menschen- und Ehe-Bild verpflichtet uns Christen.

Für die gesellschaftliche Begründung einer Ehe gibt es andere Gründe, die hier auch aufgeführt werden sollen:

In Art. 14 der Bundesverfassung wird das Recht auf Ehe und Familie gewährleistet. In den Diskussionen um die Einführung der Ehe für alle wird dieses Grundrecht aus Sicht des 21. Jahrhunderts so interpretiert, dass alle ein Recht auf Ehe haben sollten. Für die Verfasser der Bundesverfassung von 1874 war es eine Selbstverständlichkeit, dass eine Ehe zwischen Mann und Frau eingegangen wird. Deshalb lautete dort die Bestimmung „Das Recht auf Ehe“ ist gewährleistet. In der aktuellen Bundesverfassung wurde das Recht auf Ehe durch den Begriff Familie ergänzt. Damit wurde verdeutlicht, dass unter Ehe die Verbindung von Mann und Frau verstanden wird.

Nach wie vor ist dieses Eheverständnis in der Bevölkerung breit verankert und erklärtes Lebensziel junger Menschen. Die Ehe zwischen Mann und Frau ist in relevanten Punkten etwas substantiell Anderes als andere Beziehungen. Für freikirchliche Christen in erster Linie wegen ihrer biblisch geprägten Überzeugungen. Doch, auch wenn Gottes Wort nicht als maßgeblich anerkannt wird, gibt es Grund genug, einen Unterschied zu machen:

„Der Grund, nicht die eingetragene Partnerschaft, wohl aber die Ehe auf heterosexuelle Partner zu beschränken, liegt auf der Hand: Ausschliesslich die heterosexuelle Beziehung ist über die Bedingungen blosser Partnerschaft, also

Dauer, Verlässlichkeit und Intimität, hinaus auf die Zeugung von Nachkommen angelegt. Gewiss, die einzelnen Ehepaare müssen Kinder weder haben können noch wollen. Die Ehe als Rechtsinstitut ist aber auf die für die Menschheit existenziell notwendige Zeugung von Nachkommen angelegt. Diese ist nämlich nicht nur langfristig für die Fortpflanzung des Menschengeschlechts, sondern schon mittelfristig für jene nächste und übernächste Generation unerlässlich, die die finanzielle Rente, die soziale und die medizinische Altersvorsorge der Eltern- und Grosselterngeneration übernimmt. ...

Nach einem alten, bis heute unstrittigen Rechtsgrundsatz ist Gleiches gleich, Ungleiches ungleich zu behandeln. Auf homosexuelle Partner angewandt, ist von diesem Grundsatz Folgendes geboten: Um in Dauer, Verlässlichkeit und Intimität mitsamt emotionaler Tiefe und sozialem Respekt - nicht zuletzt ohne die angedeuteten rechtlichen Nachteile - miteinander leben zu können, ist ihnen das dafür sachgerechte Rechtsinstitut, die eingetragene Partnerschaft, zu gewähren. Alles andere widerspräche dem so grundlegenden Gleichheitsgebot und dem nicht minder grundlegenden Diskriminierungsverbot." (Otfried Höffe, zitiert nach NZZ vom 16.03.2019).

Der Familienbericht 2017 des Bundesrates hält die ausserordentliche Bedeutung der Familie fest: „Die Kernfamilie, die eine Wohnung teilt und somit einen Haushalt bildet, stellt eine einfach fassbare wirtschaftliche und soziale Einheit dar."

Für den VFG ist klar, dass die Ehe eine wesentliche Säule unserer heutigen Gesellschaft ist. Dies ist der Hauptgrund, weshalb wir uns tatkräftig für die Ehe zwischen Mann und Frau einsetzen. Sie ist ausserdem das mit grosser Mehrheit gelebte Modell (rund 80% der Familien leben in einer Erstfamilie mit Kindern) und hat schon alleine daraus eine herausragende Stellung, verdient daher aber auch den besonderen Schutz des Staates und der Zivilgesellschaft.

Es gab geschichtlich unterschiedliche Epochen des Zusammenlebens, jedoch sehen wir immer wieder die Zentrierung auf das gelingende Zusammenspiel von Mann und Frau. Die Ehe ist eine öffentlich erkennbare und rechtlich geregelte private auf Familie ausgerichtete Liebesbeziehung zwischen einem Mann und einer Frau. Sie ist angelegt auf lebenslange Treue. Diese Ehedefinition hat sich über Jahrhunderte weltweit und auch geschichtlich bewährt («... dass die Neigung zur Paarbeziehung fest in uns verankert sein dürfte, zeigt auch eine weitere Beobachtung: Die ganz grosse Mehrheit des bis heute als Jäger und Sammler existierenden Urvölker, deren Lebensweisen am ehesten an die unserer Vorfahren herankommt, lebt monogam.» https://nzzas.nzz.ch/wissen/weshalb-der-mensch-zur-monogamie-neigt-ld.1433539?reduced=true# abgerufen am 03.12.2018).

Was wir zurzeit erleben ist eine Umdeutung von Begrifflichkeiten. Der Begriff Ehe wird ersetzt durch Lebensgemeinschaft und inhaltlich anders gefüllt. Eine

Umdeutung von Begrifflichkeiten, die sich bewährt haben, widerspricht einer stabilen und verlässlichen Gesellschaft und löst bei der nachfolgenden Generation Unsicherheit aus.

In den grossen Weltreligionen wird die Ehe zwischen Mann und Frau nicht als ein gesellschaftliches Konstrukt beschrieben, sondern als etwas, das der Schöpfer oder die Natur den Menschen als Geschenk gibt. Nicht die Ehe ist das Produkt der Gesellschaft, sondern umgekehrt. Die Gesellschaft entsteht aus der Urzelle der Ehe.

Für den VFG ist die Ehe zwischen Mann und Frau die Keimzelle jeglicher Gesellschaft. Im Blick auf das Gesamtgefüge der Gesellschaft beruht das Zusammenleben auf einem funktionierenden «Lebensbund» zwischen Mann und Frau. Dem im Initiativtext verwendeten Begriff «Lebensgemeinschaft» fehlt der lebenslange Bezug. Wir gehen von einer Ehe aus, die in Treue und für das ganze Leben als Bund gilt. Die Ehe regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Partner. Manches davon gilt ebenso für eingetragene Partnerschaften. Dazu gibt es das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare. Zwischen Ehe und eingetragener Partnerschaft wird nach dem juristischen Grundsatz differenziert, dass „Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln" ist. Die Tatsache, dass eine eingetragene Partnerschaft in der jetzigen Form heterosexuellen Paaren ebenso wenig offensteht, entspricht einer wohlbegründeten Differenzierung und nicht einer Diskriminierung.

Die Annahme der parlamentarischen Initiative «Ehe für alle» führt zu einer normativen Veränderung des Ehebegriffes. Dies nur mit dem liberalen Gesellschaftsbild und einem modernen Rechtsstaat zu begründen, ist aus unserer Sicht zu wenig stichhaltig.

Aufgrund unseres christlichen Menschenbildes lehnen wir es ab, dass sich der Begriff Familie von der Bindung an gemeinsame leibliche Kinder löst. In der christlichen Tradition sollten Familienleben, Kinder haben und Sexualität unbedingt zusammengehören.

Mit der Schaffung des Partnerschaftsgesetzes haben gleichgeschlechtliche Paare eine gleichwertige Alternative zur Ehe erhalten. Dass nach bereits so kurzer Zeit eine Gleichstellung mit der Ehe gefordert wird, ist unverständlich, weil das Partnerschaftsgesetz praktisch in allen Belangen ausser dem Recht auf Kinder eine Gleichstellung bringt bzw., wie z.B. beim Bürgerrecht, einfach angepasst werden könnte. Die in der Übersicht zur Vorlage behauptete Stigmatisierung und die damit verbundenen problematischen Folgen in Ländern, welche Homosexualität unter Strafe stellen, wird mit der Einführung des Instituts der Ehe sicher nicht abgeschafft.

Die Vorlage „Ehe für alle“ mit der Beschränkung auf eine Kernvorlage schafft neue Diskriminierungen im Bereich der Sozialversicherung und bei der Fortpflanzungsmedizin, was auch aus der vorgelegten Variante (Änderung von Art. 252 Abs. 2 und neuer Art. 259a ZGB) ersichtlich ist. Die Vorlage „Ehe für alle“ impliziert daher in Zukunft zur Ausmerzung der Diskriminierung der Männer auch die Zulassung der Leihmutterschaft, welche heute in der Bundesverfassung verboten ist. Es ist deshalb eine Mogelpackung, eine Vorlage von dieser Tragweite im Eilverfahren durchboxen zu wollen.

Weiter ist zu beachten, dass gemäss dem kürzlichen Bundesgerichtsentscheid die Volksabstimmung über die CVP-Initiative „Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe“ zu wiederholen ist.

Eine Begründung der «Ehe für alle» mit der „Deklassierung aufgrund biologischer Unterschiede» erscheint uns nicht schlüssig. Geschichtlich fusst die unbedingte Würde des Menschen in der westlichen Gesellschaft auf dem christlichen Menschenbild. Der Umkehrschluss der Initianten legt nahe, dass sie die Ansicht, wonach die Ehe zwischen Mann und Frau etwas Besonderes und Unvergleichbares ist, überholt sehen. Das können wir nicht unterstützen. Wir möchten herausstreichen, dass die Ehe zwischen Mann und Frau, aufgrund ihres Potentials für die Erhaltung der Gesellschaft eine besondere Benennung braucht.

Wir fragen uns, warum der Staat nicht auf das zukunftsträchtigste Modell setzen will, nämlich die Form der Ehe zwischen Mann und Frau. Der VFG erklärt: «Wir engagieren uns für die Stärkung der Ehe zwischen Mann und Frau. Wir unterstützen Familien im Miteinander der Generationen und in ihren vielfältigen Herausforderungen.»

Mit freundlichen Grüssen

VFG – Freikirchen Schweiz

Peter Schneeberger, Präsident